

Elektronisch an:
Bundesamt für Strassen ASTRA
Lorenz Stalder
3003 Bern

Bern, 30. September 2026

Konsultation: Weisungen automatisiertes Parkieren

Sehr geehrter Herr Stalder

Wir bedanken uns für die Gelegenheit, an der Konsultation zu den Weisungen bezüglich automatisierten Parkierens teilzunehmen und machen gerne davon Gebrauch.

Da wir per se weder für noch gegen die Entwicklung des automatisierten Fahrens sind und unsere Position insbesondere davon abhängt, ob die Entwicklung zu einer Verbesserung oder einer Verschlechterung des Zusammenspiels der motorisierten Fahrzeuge mit dem Fuss- und Veloverkehr führt, beschränken wir uns auf einen Kommentar zu dem aus Sicht des Langsamverkehrs zentralsten Punkt des Vorgehens bei Unfällen (Anhang 1 des Entwurfes, Seite 11f, «F. Beschreibung des Vorgehens bei Unfällen»).

Freundliche Grüsse



Stéphanie Penher
Geschäftsführerin
VCS Verkehrs-Club der Schweiz

Stellungnahme

Die vorgesehenen Parkierungsflächen für automatisierte Fahrzeuge müssen gemäss Anhang 1, Seite 9 zwar «von den übrigen Fahrbahnen, den Trottoirs sowie den Fuss- und Radwegen getrennt sein. Innerhalb der Parkierungsfläche darf es aber Mischverkehr mit anderen Fahrzeugen und Personen zu Fuss geben, die diese zum Parkieren zu nutzen.» Es gibt auf der Parkierungsfläche Bereiche, welche für den Fussverkehr zugelassen sind (vgl. ebd., Seite 11).

Damit ist klar, dass Menschen regulär zu Fuss auf diesen Flächen unterwegs sein können. Dazu kommt, dass es jederzeit möglich ist, dass auch aus anderen, nicht mit dem Parkieren von Autos verbundenen, Gründen jederzeit möglich ist, Personen zu Fuss auf dem Gelände bewegen.

Die Frage wie vorgegangen werden soll, wenn ein führerloses Fahrzeug auf der Parkierungsfläche eine Person verletzt, ist deshalb absolut zentral und aus unserer Sicht der wichtigste Punkt der Weisungen, da es um das Leben von Menschen geht.

Bei sonstigen Unfällen von motorisierten Fahrzeugen mit Zu Fuss Gehenden ist jeweils der nicht verletzte Autofahrende direkt vor Ort und muss gemäss Art. 51 Abs. 2 SVG (erste) Hilfe leisten. Bei den automatisiert parkierenden Autos ist dies nicht der Fall. Es ist damit zu rechnen, dass die verletzte Person nach einem schweren Unfall komplett alleine auf der Parkierungsfläche liegt.

Der Entwurf der Weisungen sieht in einem solchen Fall vor, dass das Betriebskonzept lediglich gewährleisten muss, dass zwar die Rettungsdienste sofort benachrichtigt werden müssen, dass aber eine medizinische Erstversorgung erst nach spätestens fünf Minuten gewährleistet werden muss.

Die Frist von fünf Minuten, bis überhaupt irgendjemand (nicht die Rettungsdienste) am Unfallort eintrifft, ist für uns absolut inakzeptabel. Gemäss Auskunft des Verbandes des Rettungswesens ist die Dauer von fünf Minuten viel zu lange, um bei grösseren Unfällen Erste Hilfe Massnahmen einzuleiten.

Typische Verletzungsfolgen von durch Autos verursachten Personenunfällen sind beispielsweise starke Blutungen oder das Aufschlagen des Kopfes auf dem Boden. Treten aufgrund des Unfalls starke Blutungen auf, ist ein möglichst schnelles Abbinden der Blutung absolut essentiell. Eine Person mit starken Blutungen fünf Minuten völlig alleine zu lassen, obwohl das Gelände Videoüberwacht ist und der Unfall sofort erkannt wird, wäre eine absolut unverständliche Praxis. Ähnliches trifft zu, wenn die Zu Fuss Gehende Person den Kopf am Boden anschlägt, die Person infolgedessen nicht mehr atmen kann und dies zu einem Kreislaufstillstand führt. In solchen wie in anderen Fällen von Unfällen zwischen Autos und Menschen zählt für Erste-Hilfe Massnahmen jede Sekunde. Eine Frist von 5 Minuten ist aus medizinischer Sicht nicht nur knapp bemessen, sondern massiv zu spät.

Der einzige Grund für die sehr lange Frist von 5 Minuten bis überhaupt eine Person vor Ort ist, sehen wir darin, dass es für die Betreiber der Parkierungsflächen wirtschaftlich rentabler ist, keine Personen vor Ort zu haben. Dies rechtfertigt die massive Erhöhung der Wahrscheinlichkeit von Langzeitschäden oder sogar Tod durch die lange Frist in keinsten Weise.

Änderungsantrag: Wir fordern, dass die Frist für die medizinische Erstversorgung massiv reduziert wird und Betreiber der Parkierungsflächen verpflichtet sind, eine Person vor Ort zu haben, welche ähnlich schnell bei der verletzten Person ist, wie es eine fahrzeugführende Person bei einem konventionellen Auto wäre.